

Legal Alert

Änderungen der Vorschriften über den Drohnenverkehr

September 2016

Es werden immer mehr Drohnen in Polen nicht nur für geschäftliche Zwecke eingesetzt, sondern auch hergestellt. Bevor man aber dieses Geschäftsfeld betritt, sollte man sich mit den rechtlichen Gegebenheiten auseinandersetzen. In dieser Ausgabe von Legal Alert erinnern wir daran, dass die Vorschriften über die kommerzielle Nutzung von Drohnen Anfang September weitgehend geändert wurden. Es ist allerdings abzusehen, dass die Regelungen über die Drohnenherstellung und -nutzung fortgeschrieben und immer strengere Anforderungen und Sanktionen umfassen werden.

Am 7. September 2016 sind neue Vorschriften über den Verkehr unbemannter Fluggeräte (*Unmanned Aerial Vehicle* – UAV), d.h. Flugdrohnen, in Kraft getreten. Bereits seit geraumer Zeit war es notwendig, einschlägige Regelungen zu novellieren, weil der Einsatz von Drohnen durch Privatpersonen und Unternehmen weltweit und in Polen immer beliebter wird. Die Drohnen sind nicht nur ein modisches Spielzeug für Erwachsene und Kinder, das nach und nach die traditionelle Armbanduhr als Geschenk zur Erstkommunion verdrängt, sondern sie sind aktuell integraler Bestandteil der Ausstattung von Eventfotografen sowie Arbeitswerkzeug von Geodäten, Architekten oder Wachdiensten.

Verordnung

Die Änderungen im geltenden Recht wurden kraft einer Novelle der Verordnung des Ministers für Transport, Bauwesen und Seewirtschaft über die Aussetzung der Anwendung bestimmter Vorschriften des Luftfahrtrechts in Bezug auf bestimmte Arten von Luftfahrzeugen und über die Festlegung von Bedingungen und Anforderungen bei der Nutzung dieser Luftfahrzeuge vom 26. März 2013 (Dz. U. [poln. GBl.] 2013, Pos. 440 in der jeweils aktuellen Fassung; im Folgenden „Verordnung“) eingeführt. In der Verordnung werden die Grundätze für die Durchführung von Flügen unter VLOS-Bedingungen (*Visual Line of Sight* – für die Flugfahrzeugbetreiber sichtbare Flugbewegungen) festgelegt. Maßgeblich für die Durchführung solcher Flüge ist die Abgrenzung des Geländes, wo sie überhaupt erst zulässig sind. Denn die Drohnenflüge dürfen nur außerhalb von Kontrollzonen der Flughäfen, Flugplatzverkehrszonen von Militärflugplätzen, Kontrollzonen von Militärflugplätzen und R-Zonen mit Nationalparks (*Restricted Area* – Flugbeschränkungsgebiet), D-Zonen (*Danger Area* – Gefahrenbereich) und P-Zonen (*Prohibited Area* – Verbotsbereich) durchgeführt werden.

Beobachter

Gemäß den Vorschriften des Abschnitts 4 des Anhangs 6a dürfen die Flüge im Stadtgebiet zur novellierten Verordnung nur in Sichtweite und nur in Begleitung eines Beobachters durchgeführt werden. Dieser soll den Betreiber bei der Beobachtung des Luftraums rund um die Flugdrohne unterstützen, um eine sichere Entfernung zu anderen Luftfahrzeugen, Hindernissen, Personen, Tieren oder Bauten bzw. Gegenständen einzuhalten. Der Blickkontakt ist dabei so zu verstehen, dass die Drohne im Sichtfeld ohne



Kontakt

Für mehr Informationen kontaktieren Sie uns bitte:

Gerard Karp
Rechtsanwalt, Partner
T: +48 22 50 50 749
gerard.karp@eversheds.pl

Magdalena Koniarska
Rechtsanwältin, Associate
T: +48 22 50 50 711
magdalena.koniarska@eversheds.pl

Lesen Sie unsere Blogs

IP w sieci
Kodeks w pracy
EuroZamówienia
Przepis na energytykę
PrawoMówni
Lepsza taktyka

Abonnieren Sie unseren Newsletter

und bekommen Informationen über wichtige Änderungen der Rechtsvorschriften und unsere Veranstaltungen regelmäßig zugesandt.

Folgen Sie uns auf Social Media

LinkedIn
Twitter

eversheds.pl

Benutzung optischer Geräte, wie beispielsweise eines Fernglases usw., verbleibt.

Gewicht

Eine weitere wichtige Änderung bezieht sich auf das Gewicht von UAVs, die sowohl für Unterhaltungs- und Sportzwecke als auch im Rahmen der Geschäftstätigkeit eingesetzt werden dürfen. Bisher durften Flüge nur mit Drohnen mit einem Gewicht von bis zu 25 kg durchgeführt werden. Aufgrund der Novelle sind nun bis zu 150 kg schwere Fluggeräte zugelassen. Sollten aber Flüge in einer Entfernung von weniger als 6 Kilometern von der Flughafengrenze durchgeführt werden, dürfen nur Flugdrohnen mit einem Höchstgewicht von 25 kg eingesetzt werden.

Systeme und Kennzeichen

Darüber hinaus sind Änderungen im Abschnitt 5 des Anhangs 6a der Verordnung zu beachten. Ab dem 7. September d.J. müssen kommerziell eingesetzte UAVs mit einem Sicherheitssystem FailSafe ausgerüstet werden. Diese Technologie schützt die Drohne vor zufälligen Bewegungen, sollte es zu einem Schwund oder zu Störungen des Steuerungssignals kommen. Gemäß den novellierten Vorschriften soll das System FailSafe in Übereinstimmung mit den Präventionsauflagen der Zivilluftfahrtbehörde programmiert werden; diese sollen auf der Grundlage luftfahrtrechtlicher Vorschriften und in Anlehnung an „neueste Erkenntnisse zum Betrieb unbemannter Fluggeräte sowie im Zusammenhang mit bisherigen Flugereignissen“ erlassen werden, (Zitat aus der Verordnung). Aus Sicht der Unternehmer ist es sehr wichtig zu prüfen, ob die Drohne mit FailSafe ausgestattet ist, denn diese Technologie ist teuer und kann auf die Budgetierung beachtliche Auswirkungen haben.

Die Drohne muss auch entsprechend gekennzeichnet sein (Typenschild mit der Bezeichnung des UAV-Eigentümers). Der Fluggerätbetreiber sollte selbst eine Warnweste tragen.

Befähigungszeugnis

Der Betreiber einer für kommerzielle Zwecke eingesetzten Drohne hat ein Befähigungszeugnis einzuholen. Diese Verpflichtung resultiert aus dem Artikel 95 des Luftfahrtrechts. Ein Befähigungszeugnis wird allerdings erst nach Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen und nach bestandener Staatsprüfung, die den theoretischen und praktischen Teil umfasst, erteilt. Detaillierte diesbezügliche Regelungen sind in einem weiteren Durchführungsrechtsakt, d.h. in der Verordnung des Ministers für Transport, Bauwesen und Seewirtschaft über die Befähigungszeugnisse vom 3. Juni 2013 (Dz. U. [poln. GBI.] 2013 , Pos. 664) geregelt.

Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen stellen keine Rechtsberatung dar. Sollten Sie an einer Rechtsberatung oder mehr ins Detail gehenden Informationen interessiert sein, kontaktieren Sie bitte die vorgenannten Juristen.

Wierzbowski Eversheds ist Mitglied der Eversheds International Limited.
Die vollständige Liste der Mitgliedskanzleien von Eversheds International Limited ist unter eversheds.com abrufbar.
© Wierzbowski Eversheds 2016.